

Änderung der Verordnungen und Reglemente über das Personal des Staates Wallis (Angestellte, Polizeikorps, Lehrpersonen)

vom 18.12.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 172.200 | 172.211 | 172.216 | 172.410 | 400.20 |
405.30 | 550.100

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Wallis (PK-WAL) vom 14. Dezember 2018 (GPKWAL);

eingesehen das Gesetz zur Änderung der Gesetze über das Personal des Staates Wallis (Angestellte, Polizeikorps, Lehrpersonen) vom 9. Mai 2019;

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

auf Antrag der für die Finanzen, die Bildung und die Sicherheit zuständigen Departemente,

verordnet:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Verordnung über das Personal des Staates Wallis (kVPers) vom 22.06.2011¹⁾ (Stand 01.05.2018) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [172.200](#)

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Der Dienstchef sorgt dafür, dass die Pflichtenhefte der Angestellten aktualisiert, unterzeichnet und im elektronischen Personaldossier abgelegt werden.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben unterstützt der Staatsrat die Möglichkeit, den Beschäftigungsgrad der Angestellten zu ändern.

⁴ Es existiert, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen, kein Anrecht auf eine Änderung des Beschäftigungsgrades.

Art. 11 Abs. 2

² Die folgenden Massnahmen müssen einer Kündigung des Dienstverhältnisses vorausgehen und grundsätzlich integrierender Bestandteil eines jeden Sozialplans sein:

d) (geändert) Frühpensionierung und Versetzung in die Frühpensionierung.

Art. 18a (neu)

Probezeit

¹ Bei einer Anstellung von unbefristeter Dauer oder einer befristeten Dauer von mehr als einem Jahr beträgt die Probezeit 6 Monate.

² Bei einer Anstellung von einem Jahr oder weniger beträgt die Probezeit 3 Monate. Falls es Zweifel an der Eignung, an den Leistungen oder am Verhalten des Angestellten gibt, kann die Anstellungsbehörde die Probezeit um höchstens 3 Monate verlängern.

³ Wird während der Probezeit die Arbeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht unterbrochen, wird die Probezeit automatisch entsprechend verlängert.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Der Staatsrat kann Richtlinien zu einer ergänzenden Überprüfung und/oder einer Sicherheitskontrolle erlassen, welche dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) Rechnung tragen.

⁴ Der Dienstchef, beziehungsweise der Departementsvorsteher kann nach der Anstellung vom Mitarbeiter jederzeit verlangen, den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 18 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis aufgeführten Anforderungen immer noch erfüllt sind. Die Verweigerung, sich einer Kontrolle zu unterziehen, kann andere administrative Massnahmen gemäss Gesetzgebung nach sich ziehen.

Art. 23a (neu)

Informationsfrist des Angestellten, welcher in den Ruhestand treten möchte

¹ Der Angestellte informiert die zuständige Behörde über den beabsichtigten Übertritt in den Ruhestand grundsätzlich 6 Monate vor dem Datum des Eintritts in den Ruhestand, spätestens aber 3 Monate davor.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Verlängerung des Dienstverhältnisses über das gesetzliche AHV-Alter hinaus (Überschrift geändert)

¹ Sofern die Erfordernisse der Dienststelle nicht dagegen sprechen, kann die Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis eines Angestellten, welcher das gesetzliche AHV-Alter erreicht hat, ganz oder teilweise verlängern, wenn er darum ersucht und folgende Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a) (neu) der Angestellte erfüllt sämtliche Aufgaben seines Pflichtenhefts und gibt sowohl in Bezug auf die Leistungen als auch hinsichtlich des Verhaltens volle Zufriedenheit, und
- b) (neu) gegen den Angestellten darf während der letzten 5 Jahre keine administrative Massnahme verhängt worden sein, und
- c) (neu) der Angestellte muss die allgemeinen, seiner Funktion entsprechenden Pflichten gemäss Artikel 20 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis erfüllen.

² Der Angestellte muss spätestens 6 Monate vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters beziehungsweise 6 Monate vor jeder weiteren Verlängerung um die Verlängerung ersuchen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

³ Die Verlängerung beträgt ein Jahr. Auf begründetes Gesuch des Angestellten können weitere Verlängerungen des Dienstverhältnisses von der Dauer eines Jahres vorgesehen werden.

Art. 24a (neu)

Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand durch die Anstellungsbehörde

¹ Die Anstellungsbehörde kann einen Angestellten, der das 62. Lebensjahr, beziehungsweise das 60. Lebensjahr für das Personal der Strafanstalten und der Kantonspolizei, erfüllt hat, ganz oder teilweise in den vorzeitigen Ruhestand versetzen, und dies zu folgenden alternativen Bedingungen:

- a) Mängel bei den Leistungen und/oder beim Verhalten, oder
- b) ungenügende Eignung oder Fähigkeiten, um gewisse, zur Funktion gehörende Aufgaben zu erfüllen, oder
- c) fehlende Motivation, oder
- d) Beeinträchtigung der geistigen und/oder körperlichen Gesundheit, oder
- e) Weigerung, an obligatorischen Schulungen teilzunehmen, die für die Ausübung der Funktion erforderlich sind, oder
- f) Aufhebung oder Änderung der Stelle.

Art. 31a (neu)

Information bei Strafverfolgung

¹ Ein Angestellter, der aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens gemäss Artikel 28a des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis strafrechtlich verfolgt wird, ist gehalten, den Staatsrat über seinen Dienstchef und seinen Departementsvorsteher darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 32 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Disziplinarkommission besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern oder drei stellvertretenden Mitgliedern und setzt sich folgendermassen zusammen:

- b) (geändert) ein Mitglied der Dienststelle für Personalmanagement;
- c) (geändert) ein Vertreter der Sozialpartner.

³ Der Staatsrat kann mittels Weisungen ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 32a (neu)

Administrative Massnahmen

¹ Für alle ins Auge gefassten administrativen Massnahmen, die das Personal der Verwaltung betreffen, wird die zentrale Dienststelle für Personalmanagement konsultiert und über die getroffenen Massnahmen informiert.

² Der zuständige Departementsvorsteher wird über die ausgesprochenen Verwarnungen informiert.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Unterstützungsorgan (Überschrift geändert)

¹ Der Staatsrat stellt ein Organ zu Verfügung, welches die Unterstützung der Mitarbeiter und Vorgesetzten in schwierigen beruflichen und privaten Situationen gewährleistet. Es hat insbesondere den Auftrag, aktiv an der Lösung zwischenmenschlicher Konflikte mitzuwirken.

² Die Aufgaben dieses Organs werden in einer Weisung festgelegt.

³ Die Sitzungen finden grundsätzlich in der Arbeitszeit statt.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Telearbeit ist eine flexible Arbeitsform mit dem Ziel, die Leistung und die Motivation der Angestellten zu verbessern und dabei Berufs- und Privatleben bestmöglichst zu vereinbaren.

² *Aufgehoben.*

³ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen mittels Weisungen, insbesondere was die Kompetenz zur Bewilligung von Telearbeit betrifft. Er kann für gewisse Personalkategorien Sonderbestimmungen vorsehen.

Art. 44a (neu)

Herabsetzung des Beschäftigungsgrades nach Geburt oder Adoption

¹ Die Angestellten haben nach der Geburt oder Adoption eines oder mehrerer Kinder in ihrer Funktion Anspruch auf eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades um bis zu 20 Prozent bis zu einem verbleibenden Beschäftigungsgrad von 60 Prozent.

² Der Anspruch auf Herabsetzung des Beschäftigungsgrades muss innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt oder der Adoption des Kindes geltend gemacht werden.

³ Die Arbeit mit herabgesetztem Beschäftigungsgrad beginnt spätestens am ersten Tag nach Ablauf der in Absatz 2 erwähnten Frist von 12 Monaten.

⁴ Der Staatsrat kann durch eine Richtlinie Kategorien von Personal festlegen, welche von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 ausgeschlossen sind.

⁵ Falls die Bedürfnisse der Dienststelle es erlauben, kann die Anstellungsbehörde einen Beschäftigungsgrad unter 60 Prozent genehmigen.

Art. 45a (neu)

Gesundheitsscheck

¹ Im Sinne eines Gesundheitsschecks wird jedem Angestellten, welcher PK-WAL-beitragspflichtig ist, ab dem 55. Lebensjahr ein Beitrag von 200 Franken unabhängig von der Höhe des Beschäftigungsgrades ausbezahlt. Dieser Gesundheitsscheck wird bis spätestens ein Jahr vor dem ordentlichen Rentenalter ausgestellt. Dieser Scheck stellt eine Unterstützung zum Erhalt und zum Schutz der Gesundheit dar. Die gesetzlichen Bestimmungen im Bereiche der Sozialversicherungen sind anwendbar.

² Der vorgesehene Betrag wird mit dem Lohn des Monats, in welchem der Angestellte Geburtstag hat, ausbezahlt.

³ Die Dienststelle für Personalmanagement legt die Anwendungsbestimmungen fest.

2.

Der Erlass Reglement über die Arbeitszeit in der kantonalen Verwaltung vom 29.11.2011¹⁾ (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2^{bis} (neu), **Abs. 3** (geändert) [FR: (unverändert)]

^{2bis} Für Angestellte, die das flexible Rentenalter erreicht haben, wird die Wochenarbeitszeit pro rata temporis um eine Stunde herabgesetzt.

³ Die Dienststelle für Personalmanagement ist die Bezugsinstanz für die Arbeitszeit.

3.

Der Erlass Reglement betreffend die Personen in der beruflichen Grundbildung der Kantonsverwaltung vom 22.06.2016²⁾ (Stand 01.08.2016) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [172.211](#)

²⁾ SGS [172.216](#)

Art. 28

Grundsatz der administrativen Verantwortlichkeit (Überschrift geändert)

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

Administrative Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Für die administrativen Massnahmen sind die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz und in der Verordnung über das Personal des Staates Wallis anwendbar.

4.

Der Erlass Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vom 10.07.1997²⁾ (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Falle vorübergehender Abwesenheit eines Angestellten wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ferien, bezahltem Urlaub, unbezahltem Urlaub oder aus ähnlichen Gründen hat der für die Vertretung bezeichnete Angestellte die Arbeit des Abwesenden ohne Anspruch auf besonderes Entgelt zu erledigen.

Art. 8 Abs. 7 (geändert)

⁷ Die Beurteilungsformulare werden von den Dienststellen in das elektronische Personaldossier abgelegt. Die vom Dienstchef ausgefüllte und unterzeichnete Zusammenfassung der Beurteilung muss der Dienststelle für Personalmanagement spätestens bis zum 30. November übermittelt werden.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungsprämie ist Bestandteil der Besoldung und wird je hälftig in den Monaten Januar und Juni pro rata temporis vorausbezahlt.

²⁾ SGS [172.410](#)

Art. 25b Abs. 2 (geändert)

² Die Verwaltung der Sozialleistungen gemäss Artikel 21 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis wird von der für die Zahlung der Gehälter zuständigen Stelle zugestellt.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ab dem Beginn des flexiblen Rentenalters (Überschrift geändert)

¹ Der vollzeit- oder zu mindestens 50 Prozent teilzeitbeschäftigte Angestellte kann auf Gesuch hin ermächtigt werden, seinen Beschäftigungsgrad um höchstens 20 Prozent pro Woche ab dem Beginn des flexiblen Rentenalters, beziehungsweise 2 Jahre vorher für das Personal der Strafanstalten und der Kantonspolizei, spätestens aber bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter, herabzusetzen.

^{2bis} Entscheidend ist der Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre (Durchschnitt der 5 Jahre).

³ Die Herabsetzung des Beschäftigungsgrades hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

⁴ Der Staat übernimmt, während maximal 5 aufeinanderfolgenden Jahren, für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades die Bezahlung der ordentlichen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

⁵ Diese Massnahme kann mit den in Artikel 42e dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen kombiniert werden.

Art. 26b (neu)

Herabsetzung der Wochenarbeitszeit ohne Lohnkürzung

¹ Ab Beginn des flexiblen Rentenalters, beziehungsweise 2 Jahre vorher für das Personal der Strafanstalten und der Kantonspolizei, kommt der Angestellte in den Genuss von einer einstündigen Herabsetzung der Wochenarbeitszeit (bei einer Vollzeitstelle). Bei Teilzeitangestellten erfolgt die Herabsetzung pro rata temporis.

² Diese Herabsetzung wird höchstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters gewährt, beziehungsweise 2 Jahre vorher für das Personal der Strafanstalten und der Kantonspolizei.

³ Diese Massnahme kann mit den in Artikel 26 dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen kombiniert werden.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Diese beträgt zwischen 20'000 und 35'000 Franken bei einer Vorpensio-
nierung von mindestens einem Jahr vor dem Referenzrücktrittsalter. Dieser
Betrag wird vom Staatsrat alljährlich festgelegt, insbesondere aufgrund der
Arbeitsmarktsituation und der Ausrichtung der Personalpolitik. Bruchstücke
eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

Art. 29 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Zulagen für das Personal der Kantonspolizei und für das Werk- und
Unterhaltungspersonal der mit dem Unterhalt der Strassen betrauten Dienst-
stelle werden in speziellen Reglementen des Staatsrates festgelegt.

Art. 29b Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Vergütungen für das Personal der Kantonspolizei und das Werk- und
Unterhaltungspersonal der mit dem Unterhalt der Strassen betraute Dienststel-
le werden in speziellen Reglementen des Staatsrates festgelegt.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Sämtliche offiziellen freien Tage gelten als ausserhalb der üblichen
Arbeitszeit.

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Dozent gilt jener Angestellte, welcher die Aufgabe hat, seine Kenntnis-
se gelegentlich in Form von Kursen an folgende Institutionen weiterzuge-
ben: Berufsfachschule, höhere Fachschule, Fachhochschule.

Art. 32a Abs. 1 (geändert)

¹ Der durch einen Entscheid des Vorstehers des mit der Bildung beauftrag-
ten Departementes oder des Departements, mit welchem ein Delegations-
vertrag abgeschlossen wurde, ernannte Experte, Chefexperte oder Dozent
kann die Aufgaben im Rahmen der beruflichen Grundausbildung während
der Arbeitszeit erfüllen, sofern diese mit den Interessen seiner Dienststelle
zu vereinbaren sind. Es werden ihm keine Entschädigungen vergütet.

Art. 35

Aufgehoben.

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Vollzeit-Angestellte hat Anspruch auf jährliche Ferien gemäss der folgenden Tabelle:

Tabelle geändert:

Alter (Geburtsjahr)	Anzahl Ferientage
bis zum 44. Altersjahr	25 Tage
vom 45. bis zum 49. Altersjahr	27 Tage
ab dem 50. Altersjahr	30 Tage
ab dem 57. Altersjahr beziehungsweise ab dem 55. Altersjahr für das Personal der Strafanstalten und der Kantonspolizei	32 Tage

Art. 36b Abs. 2 (geändert)

² Falls die Ferien im Einverständnis mit dem Arbeitgeber während einer Arbeitsunfähigkeit bezogen werden, so werden die Ferientage vollständig dem Saldo des Ferienanspruchs des Angestellten belastet.

Art. 41 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Um die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu fördern, werden die Angestellten berechtigt, nach einem Mutterschafts-, Adoptions- oder Vaterschaftsurlaub einen unbezahlten Urlaub (pro rata temporis) zu beziehen. Für diese Arten von unbezahltem Urlaub übernimmt der Arbeitgeber die Bezahlung der ordentlichen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) für die Dauer des unbezahlten Urlaubs, aber im Maximum während drei Monaten. Bei einem Antrag für einen unbezahlten Urlaub nach einem Schwangerschaftsurlaub oder einer Adoption wird die Angestellte darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Recht auf den Lohnanspruch während dem oben erwähnten Urlaub vermindert wird, sofern sie ihre Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt oder Adoption wieder aufnimmt. Die Dauer dieser unbezahlten Urlaube wird im Einverständnis mit dem Dienstchef festgelegt.

⁴ Für den Antragssteller sind die Artikel 2 fortfolgende des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis während des unbezahlten Urlaubs nicht anwendbar. Nicht anwendbar sind ausserdem während diesem Zeitraum die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

Art. 41a Abs. 2 (geändert)

² Während dieser Zeitspanne übernimmt der Arbeitgeber die Bezahlung der ordentlichen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) für die Dauer des unbezahlten Urlaubs.

Art. 42d (neu)

Mitgliedschaft bei der Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Versicherung für die Leistungen der Altersvorsorge beginnt am 1. Januar des auf den 21. Geburtstag folgenden Jahres.

² Die Beitrittspflicht besteht, wenn der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Artikel 2 (BVG) übersteigt. Es gelten die Bestimmungen des Grundreglements der PKWAL.

Art. 42e (neu)

Verzicht auf eine Stelle mit Wiederaufnahme einer untergeordneten Stelle

¹ Im Rahmen der beruflichen Mobilität hat der Angestellte die Möglichkeit, frühestens ab Beginn des flexiblen Rentenalters, beziehungsweise 2 Jahre vorher für das Personal der Strafanstalten und der Kantonspolizei, seine Stelle zugunsten einer tiefer eingestuft Stelle in der entsprechenden Lohnklasse aufzugeben, sofern eine Stelle frei ist und die Anforderungen an die Stelle erfüllt werden.

² Diese Massnahme betrifft die Funktionen, welche in den Lohnklassen 1A bis 10 eingestuft sind.

³ Die durch diese Massnahme betroffenen Kaderfunktionen der Kantonspolizei sind in Artikel 28 der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei erwähnt.

⁴ Der Staat übernimmt die Bezahlung der ordentlichen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge), die sich aus der Änderung der Lohnklasse ergeben und es ermöglichen, das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

⁵ Diese Beitragsübernahme gemäss Absatz 4 gilt für eine Dauer von höchstens 3 aufeinander folgenden Jahren und höchstens bis zum ordentlichen AHV-Alter, frühestens ab Beginn des flexiblen Rentenalters, beziehungsweise 2 Jahre vorher für das Personal der Strafanstalten und der Kantonspolizei. Falls der Angestellte nach diesen 3 Jahren weiterhin erwerbstätig bleibt oder über das ordentliche AHV-Alter erwerbstätig bleibt, findet die Massnahme keine Anwendung mehr und es treten sämtliche mit der neuen Stelle verbundenen Bedingungen in Kraft.

⁶ Diese Massnahme kann mit den in Artikel 26 dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen kombiniert werden.

5.

Der Erlass Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (VPOS) vom 20.06.2012¹⁾ (Stand 01.09.2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW);

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG);

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (GOS);

eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GPOS);

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GBOS);

eingesehen das Gesetz über die zweite Phase der Durchführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vom 15. September 2011;

auf Antrag der für die Bildung und die Finanzen zuständigen Departemente, verordnet:²⁾

¹⁾ SGS [400.20](#)

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die vorliegende Verordnung gilt unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen für das im Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 definierte und vom Staatsrat oder aufgrund Delegationskompetenz vom Vorsteher des für die Bildung zuständigen Departements (nachfolgend: die Anstellungsbehörde) angestellte Personal sowie für Personen mit demselben Statut, sofern diese nicht anderen, gegenteiligen Bestimmungen unterstehen (namentlich Fachberater, pädagogische Berater, Inspektoren, Schuldirektoren, Lehrpersonen mit Spezialaufgaben oder Spezialfunktionen).

Art. 3

Organisation des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (Überschrift geändert)

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Im Rahmen der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben unterstützt der Staatsrat die Möglichkeit, den Beschäftigungsgrad des Personals zu ändern.

⁴ Es existiert, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen, kein Anrecht auf eine Änderung des Beschäftigungsgrades.

Art. 6a (neu)

Reorganisation

¹ Der Staatsrat setzt alle notwendigen Mittel ein, um die Auswirkungen von Reorganisationen zu mindern.

² Die folgenden Massnahmen müssen einer Kündigung des Dienstverhältnisses vorausgehen und grundsätzlich integrierender Bestandteil eines jeden Sozialplans sein:

- a) Zuteilung einer anderen Stelle für den Angestellten im Rahmen des Möglichen und unter der Bedingung, dass der Angestellte volle Zufriedenheit in Bezug auf die Leistungen und das Verhalten gibt;
- b) Stellensuche für Angestellte, denen eine Kündigung droht;

²⁾ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

- c) Ausbildung und berufliche Weiterbildung;
- d) Frühpensionierung und Versetzung in die Frühpensionierung.

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Das für die Bildung zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) führt zusammen mit der Dienststelle für Personalmanagement (DPM) beim Lehrpersonal periodisch eine Umfrage über die Mitarbeiterzufriedenheit durch, mit dem Ziel, die Personalpolitik zu evaluieren. Das Departement schlägt einen entsprechenden Aktionsplan vor.

Art. 8 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Als Personal gelten diejenigen Personen, die von der zuständigen Anstellungsbehörde in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis auf unbestimmte oder bestimmte Zeit angestellt und monatlich, lektionenweise oder nicht entschädigt werden.

Art. 9 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 2** (geändert) [FR: (unverändert)],
Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 4** (geändert) [FR: (unverändert)]

Anstellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die ordentliche Anstellung ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit.

² Wenn die auszuführenden Aufgaben zeitlich begrenzt sind und die Dauer abgeschätzt werden kann, ist die Anstellung auf bestimmte Zeit.

³ Anstellungsverhältnisse auf bestimmte Zeit können nicht mehr als ein Mal von der zuständigen Anstellungsbehörde erneuert oder verlängert werden, unabhängig von der Anstellungsdauer (ausgenommen Personen in Ausbildung oder in Urlaub).

⁴ Falls sich die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses nach einer ersten Erneuerung oder einer ersten Verlängerung als nützlich erweist, ist die Form der Anstellung auf unbestimmte Zeit anwendbar.

Art. 9a (neu)

Probezeit

¹ Bei einer Anstellung von unbestimmter Zeit oder einer bestimmten Zeit von mehr als einem Jahr beträgt die Probezeit ein Jahr.

² Bei einer Anstellung von einem Jahr oder weniger beträgt die Probezeit drei Monate. Falls es Zweifel an der Eignung, an den Leistungen oder am Verhalten der Lehrperson gibt, kann die Anstellungsbehörde die Probezeit um höchstens drei Monate verlängern.

³ Wird während der Probezeit die Arbeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht unterbrochen, wird die Probezeit automatisch entsprechend verlängert.

Art. 10 Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

³ Die Dienstchefs stellen die Lehrpersonen für eine bestimmte Zeit an, falls die maximale Anstellungsdauer ein Jahr beträgt; dies mit der Möglichkeit einer Verlängerung von höchstens einem Jahr.

Art. 10a (neu)

Anstellungsanforderungen

¹ Der Staatsrat kann Richtlinien zu einer ergänzenden Überprüfung und/oder einer Sicherheitskontrolle erlassen, welche dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) Rechnung tragen.

² Wenn der Bewerber seine Zustimmung zu einem Test oder einer Kontrolle im Sinne von Absatz 1 verweigert, wird seine Bewerbung nicht berücksichtigt.

³ Die im Rahmen dieser Tests und Kontrollen gesammelten Daten werden dem Bewerber mitgeteilt.

⁴ Der Dienstchef, beziehungsweise der Departementsvorsteher kann nach der Anstellung jederzeit von der Lehrperson verlangen, den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 12 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) für die Ausübung seiner Funktion aufgeführten Anforderungen immer noch erfüllt sind. Die Verweigerung sich einer Kontrolle zu unterziehen, kann andere administrative Massnahmen gemäss Gesetzgebung nach sich ziehen.

Art. 13

Lehrerstellen, die durch die kommunale/interkommunale Behörde besetzt werden (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

Titel nach Art. 15 (neu)

4.3 Auflösung des Dienstverhältnisses

Art. 15a (neu)

Informationsfrist des Personals, welches in den Ruhestand treten möchte

¹ Das Personal informiert die zuständige Behörde über den beabsichtigten Übertritt in den Ruhestand grundsätzlich 3 Monate vor dem 1. Mai, aber spätestens am 1. Mai.

Art. 15b (neu)

Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand durch die Anstellungsbehörde

¹ Die Anstellungsbehörde kann das Personal, welches das 62. Lebensjahr erfüllt hat, ganz oder teilweise, in den vorzeitigen Ruhestand versetzen, und dies zu folgenden alternativen Bedingungen:

- a) Mängel bei den Leistungen und/oder beim Verhalten, insbesondere in Bezug auf die Beziehung zu den Schülern, den Lehrpersonen, der Direktion, den Eltern und den anderen Partnern der Schule, oder
- b) ungenügende Eignung oder Fähigkeiten, um gewisse, zur Funktion gehörende Aufgaben zu erfüllen, oder
- c) fehlende Motivation, oder
- d) ungenügende Teamarbeit, oder
- e) Beeinträchtigung der geistigen und/oder körperlichen Gesundheit, oder
- f) Weigerung, die vom Departement validierten pädagogischen Leitlinien anzuwenden, oder
- g) Weigerung, an obligatorischen Schulungen oder Weiterbildungen teilzunehmen, oder
- h) Aufhebung oder Änderung der Stelle.

Art. 16a (neu)

Information bei Strafverfolgung

¹ Das Personal, welches aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens gemäss Artikel 41a GPOS strafrechtlich verfolgt wird, ist gehalten, den Staatsrat über seinen Dienstchef und seinen Departementsvorsteher darüber in Kenntnis zu setzen

Art. 16b (neu)

Disziplinarkommission

¹ Die Disziplinarkommission besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern oder drei stellvertretenden Mitgliedern und setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) ein Mitglied der Staatskanzlei als Präsident;
- b) ein Vertreter der HR-Koordination für das Lehrpersonal;
- c) ein Vertreter der Sozialpartner aus dem Bildungswesen.

² Der Präsident muss über eine juristische Ausbildung verfügen und die Staatskanzlei gewährleistet das Sekretariat der Kommission.

³ Der Staatsrat kann mittels Weisungen ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 16c (neu)

Administrative Massnahmen

¹ Für alle ins Auge gefassten administrativen Massnahmen, die das Lehrpersonal betreffen, wird die HR-Koordinationsstelle für das Lehrpersonal konsultiert.

² Die HR-Koordinationsstelle für das Lehrpersonal und die zentrale Dienststelle für Personalmanagement werden über die getroffenen Massnahmen informiert.

Art. 18 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 2** (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Der Staat Wallis trifft alle notwendigen Massnahmen für den Schutz des Personals, welches in der Ausübung seiner Funktion mit mutmasslich ungerechtfertigten Drohungen und Attacken oder anderen Angriffen auf die Persönlichkeit konfrontiert wird. Falls nötig unterstützt er ausserdem das Personal, welches die Pflicht hat, eventuelle Straftaten, welche von Amtes wegen geahndet werden, zur Anzeige zu bringen.

² Die Anstellungsbehörde kann dem Personal Rechtsbeistand gewähren, sofern der Antrag zu Beginn der Streitsache gestellt wurde:

Aufzählung unverändert.

Art. 19a (neu)

Gesundheitsscheck

¹ Im Sinne eines Gesundheitsschecks wird dem Personal, welches PKWAL-beitragspflichtig ist, ab dem 55. Lebensjahr ein Beitrag von 200 Franken unabhängig von der Höhe des Beschäftigungsgrades ausbezahlt. Dieser Gesundheitsscheck wird bis spätestens ein Jahr vor dem ordentlichen Rentenalter ausgestellt. Dieser Scheck stellt eine Unterstützung zum Erhalt und zum Schutz der Gesundheit dar. Die gesetzlichen Bestimmungen im Bereiche der Sozialversicherungen sind anwendbar.

² Der vorgesehene Betrag wird mit dem Lohn des Monats, in welchem das Personal Geburtstag hat, ausbezahlt.

³ Das Departement legt die Anwendungsbestimmungen fest.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Unterstützungsorgan (Überschrift geändert)

¹ Der Staatsrat stellt ein Organ zur Verfügung, welches die Unterstützung des Personals in schwierigen beruflichen und privaten Situationen gewährleistet. Das Letztere ist insbesondere dafür verantwortlich, aktiv zur Lösung zwischenmenschlicher Konflikte beizutragen.

² Die Aufgaben dieses Organs werden in einer Weisung festgelegt.

³ Die Sitzungen finden grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit des Personals statt, somit ausserhalb des Tätigkeitsbereichs Unterricht-Erziehung.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Hilfsfonds ist dazu bestimmt, ausnahmsweise dem Personal oder seiner Familie in einer vorübergehend sehr schwierigen Situation Hilfe zu bieten.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Massnahmen zu Gunsten der Chancengleichheit bestehen insbesondere in der Ermutigung zu einer ausgeglichenen Geschlechterverteilung auf allen Hierarchieebenen des Personals.

Art. 26a (neu)

Herabsetzung des Beschäftigungsgrades nach Geburt oder Adoption

¹ Das Personal hat nach der Geburt oder Adoption eines oder mehrerer Kinder in seiner Funktion Anspruch auf eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades um bis zu 20 Prozent bis zu einem verbleibenden Beschäftigungsgrad von 60 Prozent.

² Der Anspruch auf Herabsetzung des Beschäftigungsgrades muss innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt oder der Adoption des Kindes geltend gemacht werden.

³ Die Arbeit mit herabgesetztem Beschäftigungsgrad beginnt spätestens am ersten Tag nach Ablauf der in Absatz 2 erwähnten Frist von 12 Monaten.

⁴ Der Staatsrat kann durch eine Richtlinie Kategorien von Personal festlegen, welche von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 ausgeschlossen sind.

⁵ Sofern die Organisation des Schulalltags dies zulässt, kann die Anstellungsbehörde einen Beschäftigungsgrad unter 60 Prozent genehmigen.

6.

Der Erlass Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (VBOS) vom 20.06.2012¹⁾ (Stand 01.08.2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

¹⁾ [SGS 405.30](#)

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW);
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);
eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG);
eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (GOS);
eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GPOS);
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GBOS);
eingesehen das Gesetz über die zweite Phase der Durchführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vom 15. September 2011;
auf Antrag der für die Bildung und die Finanzen zuständigen Departemente, verordnet:²⁾

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Personal ist verpflichtet, der Schuldirektion und der zuständigen Dienststelle des für die Bildung zuständigen Departements (nachfolgend: das Departement) umgehend jede Änderung des persönlichen Standes (namentlich Adresse, Zivilstand, familiäre Situation, Weiter- und Zusatzausbildungen) zu melden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Das der vorliegenden Verordnung unterstellte Personal, das in einer ständigen kantonalen Kommission (namentlich PKWAL) Mitglied ist, hat Anrecht auf Sonderurlaub, der vom Departement bewilligt wird.

Art. 14 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Bezieht das Personal eine Rente der Invalidenversicherung des Bundes (IV), wird die Besoldung folglich gekürzt oder aufgehoben.

²⁾ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 15 Abs. 6 (geändert), **Abs. 7** (geändert)

⁶ Falls das Personal für eine bestimmte Zeit angestellt ist und die Geburt vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses stattfindet, wird die Besoldung bei Mutterschaft bis Ende des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet.

⁷ Das Personal, das einen Besoldungsanspruch bei Mutterschaft von 16 Wochen hat, kann eine Vorleistung der Besoldung bei Mutterschaft von bis zu höchstens zwei Wochen verlangen.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Wird die Besoldung nicht mehr ausbezahlt, so ist ein eventueller Saldo der Mutterschaftsentschädigung direkt durch das Personal einzufordern.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Verwaltung der Familienzulagen ist durch die Kantonale Familienzulagenkasse CIVAF sichergestellt.

² Die Verwaltung der Sozialzulage, die in Artikel 21 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vorgesehen ist, wird durch die für die Zahlung der Gehälter verantwortliche Stelle sichergestellt.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Um die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu fördern, ist das Personal dazu berechtigt, namentlich nach einem Mutterschaftsurlaub, einer Adoption oder einer Vaterschaft unbezahlten Urlaub (pro rata temporis) zu beziehen. Der Arbeitgeber übernimmt für die Dauer eines solchen unbezahlten Urlaubs die Bezahlung der ordentlichen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge), aber im Maximum während drei Monaten. Bei einem Antrag auf unbezahlten Urlaub nach einem Schwangerschaftsurlaub oder einer Adoption wird das Personal darauf aufmerksam gemacht, dass sein Recht auf den Lohnanspruch während dem obenerwähnten Urlaub vermindert wird, sofern es seine Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt oder Adoption wieder aufnimmt.

³ Während seines unbezahlten Urlaubs muss das Personal alle notwendigen Schritte zur Deckung der Sozialversicherungen unternehmen (Unfallversicherung, evt. berufliche Vorsorge usw.).

Art. 23a (neu)

Mitgliedschaft bei der Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Versicherung für die Leistungen der Altersvorsorge beginnt am 1. Januar des auf den 21. Geburtstag folgenden Jahres.

² Die Beitrittspflicht besteht, wenn der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) übersteigt. Es gelten die Bestimmungen des Grundreglements der PKWAL.

Art. 24 Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

³ Nachdem eine von der Anstellungsbehörde verlangte Zusatzausbildung absolviert wurde, kann die Lehrperson für die gewünschte Stufe eine Unterrichtsermächtigung erhalten, die vom Departement ausgestellt wird. Mit dieser Bewilligung kann sie die gleichen Ansprüche auf Besoldung wie das diplomierte Lehrpersonal erhalten.

Art. 25

Aufgehoben.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Stellvertretungen oder Kursleitertätigkeiten von pensionierten Lehrpersonen (Überschrift geändert)

¹ Pensionierten Lehrpersonen kann das Departement gestatten, Stellvertretungen zu übernehmen oder als Kursleiter tätig zu sein, falls die Umstände dies rechtfertigen.

² Die Höchstzahl der zulässigen entlohnten Lektionen während eines Schuljahres entspricht der Stundenzahl von 8 effektiven Wochen (Vollzeit).

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Verlängerung des Dienstverhältnisses über das gesetzliche AHV-Alter hinaus (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Behörde und das Personal, welches während dem Schuljahr die Altersgrenze der AHV erreicht, können vereinbaren, das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres fortzusetzen. Der Antrag muss grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch 3 Monate vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters, eingereicht werden.

² Sofern die Erfordernisse der Dienststelle nicht dagegen sprechen, kann die Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis einer Lehrperson, welche das gesetzliche AHV-Alter erreicht hat, ganz oder teilweise verlängern, wenn sie darum ersucht und folgende Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a) (neu) die Lehrperson erfüllt ihr Pflichtenheft in allen Bereichen zur Zufriedenheit, und
- b) (neu) die in Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes über das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) festgelegten Bedingungen sind erfüllt, und
- c) (neu) gegen die Lehrperson darf während der letzten 5 Jahre keine administrative Massnahme verhängt worden sind, und
- d) (neu) die Lehrperson muss die allgemeinen, ihrer Funktion entsprechenden Pflichten gemäss Artikel 34 des Gesetzes über das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule (GPOS) erfüllen.

³ Das Personal muss spätestens bis zum 1. Mai des Jahres in dem es das gesetzliche AHV-Alter erreicht, um die Verlängerung ersuchen.

⁴ Die Verlängerung beträgt ein Verwaltungsjahr. Auf begründetes Gesuch des Personals können weitere Verlängerungen des Dienstverhältnisses von der Dauer eines Verwaltungsjahres vorgesehen werden.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (neu), **Abs. 7** (neu)

Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ab dem Beginn des flexiblen Rentenalters (Überschrift geändert)

¹ Das Personal kann auf Gesuch ermächtigt werden, seinen Beschäftigungsgrad um höchstens 20 Prozent pro Woche ab dem Beginn des flexiblen Rentenalters, spätestens aber bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter, herabzusetzen, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) (neu) Einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent zum Zeitpunkt der Gesuchstellung haben, und

- b) (neu) während den letzten fünf vorausgehenden Verwaltungsjahre vor der Inkraftsetzung der Herabsetzung einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 50 Prozent haben.

Diese Herabsetzung gilt für das gesamte Schuljahr.

^{1bis} Für die Berechnung der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ist der Beschäftigungsgrad des Jahres vor Gewährung der Herabsetzung massgebend.

² Für das teilzeitbeschäftigte Personal wird der Höchstwert von 20 Prozent im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Herabsetzung des Beschäftigungsgrades hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

⁵ Der Staat übernimmt, während maximal fünf aufeinanderfolgenden Jahren, für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades die Bezahlung sämtlicher Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

⁶ Diese Massnahme ist für eine ununterbrochene Dauer von maximal 5 Jahren, aber bis spätestens bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das Personal das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat, gültig.

⁷ Diese Massnahme kann mit den in den Artikeln 29a und 29b dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen kombiniert werden.

Art. 29a (neu)

Herabsetzung der Wochenarbeitszeit ohne Lohnkürzung

¹ Ab Beginn des flexiblen Rentenalters wird das Personal, welches zum Zeitpunkt der Gestellung einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent hat, von dem für die Bildung zuständigen Departement um eine Unterrichtsstunde pro Woche entlastet.

² Diese Herabsetzung gilt das gesamte Schuljahr.

³ Der Beschäftigungsgrad der Lehrperson muss während der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Herabsetzung durchschnittlich mindestens 75 Prozent betragen.

⁴ Der Anspruch auf diese Entlastung wird bis zum Ende des Schuljahres, in welchem die Lehrperson das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht, gewährt.

⁵ Das für die Bildung zuständige Departement ist für die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme zuständig.

⁶ Diese Massnahme kann mit den in den Artikeln 29 und 29b vorgesehenen Massnahmen kombiniert werden.

Art. 29b (neu)

Verzicht auf eine Funktion mit Wiederaufnahme einer untergeordneten Stelle

¹ Im Rahmen der beruflichen Mobilität hat das Personal, welches eine Funktion im Sinne des nachfolgenden Absatzes inne hat, die Möglichkeit, diese Funktion aufzugeben, um eine tiefer eingestufte Funktion im Lehrbereich oder eine Verwaltungsfunktion in der entsprechenden Lohnklasse zu übernehmen, sofern eine Stelle frei ist und die Anforderungen an die Stelle erfüllt werden. Von dieser Möglichkeit kann frühestens zu Beginn des Verwaltungsjahres, das auf dasjenige folgt, in dem die Lehrperson das flexible Rentenalter erreicht hat, Gebrauch gemacht werden.

² Diese Massnahme betrifft die Funktionen des Direktors der Sekundarstufe II, des Sektionschefs einer Berufsfachschule, des pädagogischen Beraters des Sonderschulwesens, des Inspektors der Sekundarstufe II und des Inspektors der obligatorischen Schulzeit.

³ Der Staat übernimmt die Bezahlung sämtlicher Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge), die sich aus der Änderung der Lohnklasse ergeben und es ermöglichen, das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

⁴ Die Übernahme gemäss Absatz 3 gilt für eine Dauer von höchstens drei aufeinander folgenden Verwaltungsjahren, spätestens jedoch bis zum Ende des Verwaltungsjahres, in dem das Personal das gesetzliche AHV-Alter erreicht hat. Falls das Personal nach diesen drei Verwaltungsjahren oder über das Ende des Verwaltungsjahres hinaus, in dem es das gesetzliche AHV-Alter erreicht hat, weiterhin erwerbstätig bleibt, findet die Massnahme keine Anwendung mehr und es treten sämtliche mit der neuen Stelle verbundenen Bedingungen in Kraft.

⁵ Diese Massnahme kann mit den in den Artikeln 29 und 29a der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Massnahmen kombiniert werden.

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² Diese beträgt zwischen 20'000 und 35'000 Franken bei einer Vorpensio-
nierung von mindestens einem Jahr vor dem Referenzrücktrittsalter. Dieser
Betrag wird vom Staatsrat alljährlich festgelegt, insbesondere aufgrund der
Arbeitsmarktsituation und der Ausrichtung der Personalpolitik. Bruchstücke
eines Jahres werden prorata temporis berücksichtigt.

Art. 31 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Anerkennung der Diensttreue des aktiven Personals, welches in den
Ruhestand tritt, wird in einer Sonderverordnung des Staatsrates behandelt.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Auf Vormeinung der Schuldirektion und des Sportamts ist der zuständige
Dienstchef für die Gewährung von bezahlten Sonderurlauben bis maximal
zwölf Tage pro Jahr (pro rata des Beschäftigungsgrades) an Unterrichtsta-
gen zuständig:

Aufzählung unverändert.

³ Bei Meinungsverschiedenheiten kann das Urlaubsgesuch für Jugend und
Sport für einen Entscheid an den Departementsvorsteher weitergeleitet
werden.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Kein Lohnabzug erfolgt, wenn das Personal aufgeboten wird:

Aufzählung unverändert.

³ Für andere Aktivitäten (namentlich KWRO-Kurse) und die Beteiligung an
einer örtlichen Feuerwehrkommission muss bei der Schuldirektion unbe-
zahlter Urlaub beantragt werden. In diesem Fall erhält das Personal die
Entschädigung.

Art. 34 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 6** (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Anstellungsbehörde kann auf Vormeinung der Schuldirektion einer
Lehrperson unbezahlten Urlaub von maximal zwei Jahren gewähren.

⁶ Während seines unbezahlten Urlaubs muss das Personal alle notwendi-
gen Schritte zur Deckung der Sozialversicherungen unternehmen (Unfall-
versicherung, evt. berufliche Vorsorge usw.).

Art. 34a (neu)

Elternurlaub

¹ Das Personal, Eltern von Kindern zwischen 0 und 12 Jahren, hat einen Anspruch auf einen unbezahlten Elternurlaub von maximal dem Doppelten der Wochenarbeitszeit pro Schuljahr (pro rata temporis).

² Während dieser Zeitspanne übernimmt der Arbeitgeber die Bezahlung der ordentlichen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) für die Dauer des unbezahlten Urlaubs.

Art. 35 Abs. 1

¹ Unter Einhaltung sämtlicher nachfolgender Bedingungen kann bei der Anstellungsbehörde ein Gesuch auf Bildungsurlaub eingereicht werden:

- b) (geändert) die Lehrperson muss eine Anstellung auf unbestimmte Zeit innehaben, während zehn Jahren eine pädagogische Tätigkeit an einer öffentlichen Walliser Schule ausgeübt haben und darf nicht den Beginn des flexiblen Rentenalters erreicht haben;
- c) (geändert) die Lehrperson verpflichtet sich, nach ihrer Rückkehr für drei Jahre an der Walliser Schule tätig zu sein (bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Geldstrafe pro rata temporis ausgesprochen), und

Art. 45 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit für das Personal, das Vollzeit beschäftigt ist und deren Beschäftigungsgrad in Prozent ausgedrückt wird (namentlich Anstellung für Spezialaufgaben oder besondere pädagogische Funktionen - pro rata temporis für das Personal, das Teilzeit angestellt ist) beträgt im Durchschnitt 42 Stunden.

Art. 46 Abs. 1

¹ Die pädagogischen Berater und die Inspektoren unterstehen in folgenden Bereichen den Bestimmungen zum Statut des Personals des Kantons Wallis sowie dem Reglement über die Arbeitszeit in der kantonalen Verwaltung:

- c) (geändert) Ferienanspruch, und
- d) (geändert) die administrativen Massnahmen.

Art. 50

Aufgehoben.

Art. 52

Aufgehoben.

Art. 55

Aufgehoben.

Art. 56

Aufgehoben.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement, nach Anhören des für die Finanzen zuständigen Departements, wird mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung beauftragt.

7.

Der Erlass Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei (PoIV) vom 20.12.2017¹⁾ (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

Administrative Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Für die administrativen Massnahmen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SGS [550.100](#)

IV.

Diese vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, davon ausgenommen sind folgende Artikel, die am 1. September 2020 in Kraft treten:

- a) Artikel 45a der Verordnung über das Personal des Staates Wallis vom 22. Juni 2011 (kVPers);
- b) Artikel 26b und 42e der Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997;
- c) Artikel 19a der Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012 (VPOS);
- d) Artikel 29a und 29b der Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012 (VBOS);
- e) Artikel 6 des Reglements über die Arbeitszeit in der kantonalen Verwaltung vom 29. November 2011.

Sitten, den 18. Dezember 2019

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt
Der Staatskanzler: Philipp Spörri